

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 3.

Kiel, den 18. Februar

1930.

Inhalt: 19. Fürbitte für die um ihres Glaubens willen in Rußland verfolgten Christen (S. 25). - 20. Vereinigung der Kirchengemeinde Schobüll mit der Kirchengemeinde Husum (S. 26). - 21. Urkunde über die Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde Altona-Ottensen (S. 26). - 22. Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands (S. 27). - 23. Verlegung eines Taubstummengottesdienstes in Altona (S. 27). - 24. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 27). - 25. Lutherwerk (S. 28). - 26. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora (S. 28). - 27. Abänderung der Bausparvertragsbedingungen der „Deoahem“ (S. 30). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.
Hierzu Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1929.

Nr. 19. Fürbitte für die um ihres Glaubens willen in Rußland verfolgten Christen.

Kiel, den 13. Februar 1930.

Der Vernichtungskampf, der in Rußland gegen das Christentum und die Kirchen sowie gegen alle religiösen Grundlagen der Kultur geführt wird, und der alle christlichen Völker schon um der Gefahr willen, die auch ihnen droht, nötigen müßte, jede nur mögliche Abwehrmaßnahme zu ergreifen, legt auch den Gemeinden unserer Landeskirche die heilige Pflicht auf, in ihren Gottesdiensten der Christen zu gedenken, die unter unerhörten Verfolgungen schwer zu leiden haben.

Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, in das allgemeine Kirchengebet nachstehende Fürbitte für die um ihres Glaubens willen verfolgten Christen Rußlands einzulegen:

„Wir bringen vor Dich, allmächtiger, barmherziger Gott, die bittere Not derer, die um ihres Glaubens willen gehaßt und verfolgt werden. Stärke den Glauben der Kreuzträger, daß sie Dir Treue halten auch in höchster Anfechtung. Laß vor Dich kommen die Bitte aller derer, die aus der Tiefe der Angst zu Dir schreien, laß sie Dein Nahesein und Deine göttliche Hilfe erfahren. Wehre und steuere den Mächten der Finsternis, erbarme Dich Deiner gefangenen Diener und löse ihre Bande. Erhebe Dich über Deine Feinde, wecke auf das Gewissen der Völker und erfülle Deine Verheißung, daß die Pforten der Hölle Deine Gemeinde nicht überwältigen sollen“.

Der Bischof für Schleswig
Böckel.

Der Bischof für Holstein
D. Nordhorst.

Nr. 20. Vereinigung der Kirchengemeinde Schobüll mit der Kirchengemeinde Hufum.

Urkunde betreffend Vereinigung der Kirchengemeinde Schobüll mit der Kirchengemeinde Hufum.

Kiel, den 30. November 1929.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Schobüll und Hufum und nach Anhörung der Propsteisynode, sowie der beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die Kirchengemeinde Schobüll wird mit der Kirchengemeinde Hufum zu einer Kirchengemeinde Hufum vereinigt.

§ 2.

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Schobüll bleibt als dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hufum bestehen.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

(Siegel.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 7223 (II).

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 14. Januar 1930.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleß.

Kiel, den 28. Januar 1930.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 396.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 21. Urkunde über die Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona.

Kiel, den 31. Januar 1930.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Propstei-Synodalausschusses ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Weise, daß das eine Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Kirchenvorstand Präsentierten wählt, und das andere Mal das Landeskirchenamt den Geistlichen ernennt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 68.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 22. Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands.

Kiel, den 1. Februar 1930.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1929 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 147 — machen wir die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß nunmehr Heft 2/3 der Evangelischen Kirchenstatistik Deutschlands erschienen ist. Das Heft enthält die Konfessionsstatistik und schließt sich inhaltlich dem Heft 1 an. Die Anschaffung des Heftes wird von uns warm empfohlen.

Der Preis des Doppelhefts beträgt im Buchhandel 3 *R.M.*, bei Bestellung von mindestens 5 Exemplaren seitens der kirchlichen Stellen beim Kirchenbundesamt 2 *R.M.*

Etwaige Bestellungen sind zur Erreichung der Preisermäßigung zweckmäßig von den Synodalausschüssen gesammelt an uns einzureichen und zwar spätestens bis zum 15. März d. Js.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 214 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 23. Verlegung eines Taubstummengottesdienstes in Altona.

Kiel, den 3. Februar 1930.

Laut Beschluß des Gehörlosenvereins zu Altona wird der auf den 20. April d. Js. ursprünglich festgesetzte Gottesdienst mit Rücksicht auf den Sonntag Quasimodogeniti, den 27. April, verlegt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 304.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 24. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 8. Februar 1930.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiscere — 16. März 1930 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem

Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Simonis.

Nr. C. 837 II.

Nr. 25. Lutherwerk.

Kiel, den 8. Februar 1930.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir das im Fische-Kunstverlag G. m. b. H., Berlin NW 7, Hegelplatz, erschienene Werk „Luthertum um 1530 in Wort und Bild“ von Professor D. Dr. Hans Preuß (Erlangen) zur Anschaffung. Es handelt sich bei diesem Buch um eine Festgabe zum 400jährigen Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses.

Preis steif kartoniert 3 RM., bei gleichzeitigem Bezug von 20 Stück und mehr Preis 2,70 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Simonis.

Nr. A. 375 (Dez. IX.)

Nr. 26. Kirchentollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 17. Februar 1930.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Ostern — am 23. März d. Js. in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine allgemeinverbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Auslande abzuhalten ist.

Der Herr Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat uns gebeten, anläßlich der Kollektenausbreitung auf folgendes hinweisen zu wollen:

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund rechnet nach seiner Verfassung zu seinen unmittelbaren Aufgaben die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande. Zwei große Gruppen umfaßt die Fürsorge für die deutsche Diaspora im Ausland.

Die eine Gruppe setzt sich zusammen aus den früher von Landeskirchen betreuten Gebieten. Von diesen haben bisher rechtlichen Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund genommen: von der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nahezu alle Gemeinden in Europa, im Orient, in Südwestafrika, die meisten Gemeinden in Chile und seit Jahresfrist die Synode Rio Grande do Sul in Südamerika, von der evangelisch-lutherischen Kirche in Hannover die Christus-Gemeinde in Paris; von der Thüringischen Landeskirche sind die Gemeinden in Tokio, Shanghai und Kobe übernommen worden.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um die bedrängten deutschen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinden in den übrigen Teilen der Welt: namentlich in den Abtretungsgebieten und in den Nachfolgestaaten des russischen und österreichischen Reiches. Beispielsweise sind zu nennen: die dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund förmlich angeschlossenen Kirchen Österreichs, die Gebiete der Tschechoslowakei mit ihren notleidenden Gemeinden in Reichenbach, Pilsen usw., das viel genannte Kirchenwesen von Galizien mit den Böcklerschen Anstalten in Stanislaw, die deutschen evangelischen Gemeinden in den Randstaaten, die Kirche von Siebenbürgen usw.

Der große Umfang der deutschen Auslands-Diaspora zeigt in der Fürsorgetätigkeit ein sehr mannigfaches Bild. Die einzelnen Gemeinden und Kirchengemeinschaften stehen unter verschiedenartigen kirchlichen, kirchenpolitischen und finanziellen Bedingungen und Bedürfnissen. So ist die Lage in den Randstaaten und in den ehemaligen Kolonien eine völlig andere als in Österreich und den geschlossenen Siedlungsgebieten der alten und neuen Welt. Die geschlossene Koloniegemeinde Brasiliens erfordert andere Mittel des Einsatzes als die bunt zusammengesetzten Gemeinden in den Welt-, Haupt- und Handelsstädten.

Trotz dieser Verschiedenartigkeit sind gemeinsame Grundzüge äußerer und innerer Gestaltung überall vorhanden. Es sei nur einiges hervorgehoben. Die evangelischen Auslandsgemeinden beruhen fast überall auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Kirche bietet ihre Segnungen zwar allen evangelischen deutschen Kolonien an, aber der Eintritt in die verfaßte Gemeinde fordert eine förmliche Willenserklärung. Die evangelischen Auslandsgemeinden sind ferner auf das Prinzip der Selbsterhaltung gestellt. Die Mittel für die gottesdienstlichen Einrichtungen, für Kirchen und Pfarrgebäude, für Besoldung der Geistlichen, Schwestern usw. trägt in erster Linie die Gemeinde selbst durch freiwillige Besteuerung. Manches Blatt in der Geschichte der Auslandsgemeinden zeugt von hoher Opferwilligkeit. Die Leistungen, die für den Bestand der Gemeinde aufgebracht werden müssen, sind um so größer, als der Aufgabenkreis der Auslandsgemeinden, die ja meist nur Teile der Auslandskolonie sind, weit über das Maß der Pflichten hinausgeht, das heimischen Verbänden dieser Art auferlegt ist. Das hat seinen Grund nicht zuletzt in dem inneren Wert von Gemeinde und Kirche für das evangelische Deutschtum im Ausland. Die Kirche ist das bedeutungsvollste Kraftzentrum. Kirchliche Verkündigung und kirchlicher Dienst sammelt, stärkt, läutert und erzieht die deutschen Gruppen in der Erkenntnis des ewigen Heils und gibt ihnen den sittlichen Rückhalt für den Kampf mit der Wirklichkeit.

Nicht überall reicht die eigene Kraft der Gemeinde aus, um der wachsenden Fülle dieser Verantwortung gerecht zu werden, besonders da heute noch der Großteil der Auslandsdeutschen in einem elementaren Existenzkampf sich befindet. Hier kann der deutsche Protestantismus nicht tatenlos beiseite stehen. Es geht nicht nur um das Schicksal der kleinen Gemeinden, sondern in gewissem Sinne auch um sein Ansehen vor der Weltöffentlichkeit. Der deutsche Gesamtprotestantismus ist sich dieser Lage auch bewußt und hat sich in der Verfassungsurkunde des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes zu der daraus erwachsenden Aufgabe gegenseitigen Dienstes feierlich erklärt.

Die Herren Geistlichen werden erjucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen 4 wöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank für Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. **Simonis.**

Nr. 27. Abänderung der Bausparvertragsbedingungen der „Devaheim“.

Kiel, den 17. Februar 1930.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember 1928 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 164, S. 208 — bringen wir nachstehend die auf Grund weiterer Verhandlungen mit der „Devaheim“ abgeänderten Vertragsbedingungen zur allgemeinen Kenntnis. Etwaige Bausparverträge sind nur auf Grund dieser Bedingungen abzuschließen. Im übrigen behalten unsere Verfügungen im Schlußabsatz unserer Bekanntmachung vom 13. Dezember 1928 volle Gültigkeit.

Vertragsbedingungen

für Bausparverträge der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft m. b. H.,
Berlin N. 24.

§ 1. Zweck des Vertrages.

Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband hat das Recht auf Gewährung einer billigen Bausumme in der von ihr umseitig abgeschlossenen Höhe nach den unter „Übersicht“ entwickelten Zahlungsbedingungen. Das Darlehen ist durch eine Schuldurkunde sicherzustellen. Die Bausparsumme soll zur Beschaffung und Errichtung von gemeinnützigen Bauwerken (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Orgeln, Reparaturen usw.), desgleichen zur Beschaffung von Land zu gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung verwendet werden.

§ 2. Gruppenbildung.

Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchengemeindeverband gehört zu einer Gruppe, welche nach Maßgabe der einlaufenden Anträge von der Gesellschaft jeweils zusammengestellt wird. Die Gruppen sind nach ihrer Zusammenstellung der Zahl nach geschlossen und werden auf einem Mitgliederstand von je 80—100 Sparern erhalten. Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist die Einsicht in ihre Gruppenaufstellung innerhalb der Geschäftsstunden der Gesellschaft gestattet. Die in einer Sparerguppe zusammengestellten Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können einen Ausschuß als Gruppenvertretung bilden, dem die Mitkontrolle über die sämtlichen Einzahlungen übertragen wird. In diesem Falle steht der Gruppenvertretung das Zustimmungsgewicht bei der Vergebung der Baudarlehen zu (§ 4).

§ 3. Einzahlungen.

Alle Einzahlungen, welche von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geleistet werden, gehen durch Vermittlung einer Sparkasse, deren Träger eine öffentlich-rechtliche Korporation (Gemeinde, Kreis o. a.) ist, und die dem Giroverbande angehört.

Für diese Einzahlungen wird bei dem Giroverband ein besonderes Konto der „Devaheim“ mit der Unterbezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein“ als Sperrkonto eingerichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die ihre Bausumme noch nicht ausbezahlt erhalten haben, überträgt die Deutsche evangelische Heimstätten-Gesellschaft alle ihre Rechte an dem Sperrkonto an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein. Über das Sperrkonto kann von der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vertreter des Landeskirchenamtes zu Kiel verfügt werden. Der Vertreter wird von dem Landeskirchenamt sowohl dem Giroverband wie der Deutschen evangelischen Heimstätten-Gesellschaft genannt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu entrichtenden Abschlußgebühren und Verwaltungsunkostenbeiträge, die der Deutschen evangelischen Heimstättengesellschaft zur freien Verfügung stehen und auf ein von ihr zu bezeichnendes besonderes Konto abzuführen sind.

Die Verwaltungsunkosten betragen 0,5 % der Bausparsumme. Die Abschlußgebühr ist mit einem einmaligen Betrag von 2,50 *RM* für je 10 000 *RM* zu begleichen.

Die Einzahlungen der Mitglieder einer Sparergruppe kommen nur den betreffenden Sparergruppen zugute. Die Einzahlungen der einzelnen Kirchengemeinde und des einzelnen Kirchengemeindeverbandes werden dieser auf ihrem Bausparkonto gutgeschrieben und vom Tage des Einganges seitens der Gesellschaft mit 3 % p. a. verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich gutgeschrieben, also nicht ausbezahlt.

Die Einzahlungen beginnen am 1. des dem Vertragsabschluß folgenden Monats. Sie können monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen. Die monatlichen Einzahlungen müssen jeweils vom 1. bis 5. für den laufenden Monat, die viertel- oder halbjährlichen Einzahlungen pränumerando vom 1. bis 10. des ersten Monats für das laufende Viertel oder Halbjahr erfolgt sein.

An die Stelle der Einzahlungen tritt ein Jahr, nachdem die Auszahlung des Baudarlebens begonnen hat, die Verzinsung und Tilgung der Schuld.

§ 4. Vergebung der Bausummen.

Die Vergebung der Bausummen geschieht halbjährlich fortlaufend aus den zur Verfügung stehenden Mitteln einer jeden Gruppe, und zwar für jede Gruppe getrennt. Für die Reihenfolge der Vergebung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Datum des Vertragsabschlusses,
- b) Bedürftigkeit der betreffenden Kirchengemeinde,
- c) Dringlichkeit des Bauvorhabens.

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Gruppenvertretung wird die Reihenfolge durch das Landeskirchenamt zu Kiel bestimmt. Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband hat bei Auszahlung des Baudarlebens über die abgeschlossene Bausparsumme eine Schuldurkunde auszustellen. Die aus dieser Schuldurkunde sich ergebenden Zahlungen sind seitens der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes auf das Sparkonto zu leisten. Die Ansprüche aus diesen Schuldscheinen tritt die Deutsche evangelische Heimstättengesellschaft an die Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein ab zur Sicherung für alle Ansprüche derjenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Einzahlungen an die Deutsche evangelische Heimstättengesellschaft geleistet, aber noch keine Bausparsumme in Höhe der Einzahlungen erhalten haben.

Im Falle des Konkurses, der Anordnung des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses oder der Zahlungseinstellung der Deutschen evangelischen Heimstättengesellschaft ist die Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein berechtigt, aus den Schuldscheinverpflichtungen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die eine Bausparsumme erhalten haben, die Ansprüche der noch nicht in Höhe ihrer Einzahlungen befriedigten Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände voll zu decken.

Etwasige Überschüsse sind an die Deutsche evangelische Heimstättengesellschaft auszuzahlen.

§ 5. Übertragung.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Bausparvertrage auf Dritte (Abtretung, Verkauf usw.) ist der Deutschen evangelischen Heimstättengesellschaft m. b. H., Berlin N. 24, mitzuteilen. Die sich aus den bisherigen Einzahlungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 6. Kündigung.

1128

Die Bausparverträge können vom 1. bis 7. April zum 30. September d. Js. und vom 1. bis 7. Oktober zum 31. März n. Js. gekündigt werden.

Die einzelne Kirchengemeinde oder der einzelne Kirchengemeindeverband erhält im Kündigungsfalle ihr oder sein Guthaben einschl. Zinsen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zurück, wobei es der Devaheim im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt überlassen bleibt, das Guthaben ganz oder in Raten innerhalb der genannten Frist zurückzuzahlen. Unter Guthaben des Bausparers ist stets derjenige Betrag zu verstehen, der sich aus den Einzahlungen der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes abzüglich Verwaltungskostenbeitrag, Stempelfkosten, Abschlußgebühr und eines Reugeldes in Höhe von 1% der Vertragssumme ergibt.

Statt Kündigung des Vertrages empfiehlt sich der Verkauf, bei dem außer der Stempelgebühr von 3 *RM* keinerlei Abzüge statifinden.

§ 7. Besondere Umstände.

Im Falle vorübergehender Zahlungsunfähigkeit können die Einzahlungen bis zu einer Höchstbauer von 6 Monaten gestundet werden; während dieser Zeit ruht jedoch das Recht der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes auf Teilnahme an der Vergebung der Bausummen, falls nicht durch bestimmte, beiderseitige Vereinbarungen ein anderer Ausweg ermöglicht wird. Verlängerung der Stundung über 6 Monate hinaus ist nur unter Veretzung in eine jüngere Gruppe zulässig. Diese Maßnahme ist getroffen als Garantie für die Einhaltung der Höchstwartzeit sämtlicher Sparer jeder Gruppe.

Kommt eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ohne Einvernehmen mit der Gesellschaft nach erfolgter Mahnung ihren oder seinen Verpflichtungen länger als sechs Monate nicht nach, so erlischt das Recht auf Gewährung einer Bausumme. Das Guthaben in diesem Falle wird bei Auflösung der Gruppe ausgezahlt.

§ 8. Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage und dem Darlehnsvertrage ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Vertragsteile als Beisitzer und einem Vorsitzenden, den beide Teile wählen, oder den, wenn eine solche Wahl nicht zustandekommen kann, der Amtsgerichtspräsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte ernannt, zusammen. Weigert sich eine der Parteien, einen Vertreter zu stellen, so hat der vom Amtsgerichtspräsidenten ernannte Richter ohne Beisitzer zu entscheiden.

§ 9. Kosten und Erfüllungsort.

Alle Kosten (Stempelgebühren, etwaige Steuern, Hypothekeneintragungen usw.), die bei und durch Vergebung der Bausummen entstehen, gehen zu Lasten des Bausparers.

Erfüllungsort für beide Teile: Berlin-Mitte.

§ 10. Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den „Monatlichen Mitteilungen der Deutschen evangelischen Heimstättengesellschaft m. b. H.“

Bemerkungen.

Anfragen an die Gesellschaft wolle man Briefporto für die Rückantwort beilegen.

Zusammenfassend möge noch folgende Übersicht über die nach den neuen Vertragsbedingungen zu leistenden Einzahlungen der Bausparer aufklären.

Übersicht.

Abtl.	Jährliche Einzahlung vom 1 Tage an mit 3 0/0 verzinst	1 Jahr nach Erhalt des Darlehens sind zu zahlen exkl. 0,5 0/0 Ver- waltungsun- kostenbeitrag	Davon entfallen auf Zinsen	Die Einzahlung auf je RM 1000 der Vertrags- summe beträgt also inkl. 0,5 0/0 Verwaltungs- unkostenbeitrag		Frühester Termin der Auszahlung	Durch- schnitts- wartezeit	Längst- mögliche Wartezeit
				jährlich	monatlich			
A	3 0/0	7 0/0	4 0/0	RM 35.—	RM 3.—	nach 6 Monaten	156 Monate	267 Monate
B	5 0/0	9 0/0	4 0/0	" 55.—	" 4.60		108 "	190 "
C	7 0/0	11 0/0	4 0/0	" 75.—	" 6.25		84 "	147 "
	der abgeschlossenen Vertragssumme		d. jeweil. Schuld- summe; d. üeb- rige ist Tilgung					

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 895.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Brügge:

1. Provinzialvikar Pastor Geist,
2. Pastor Bock-Hennstedt bei Kellinghusen.

Ordiniert: am 2. Februar 1930 Pfarramtskandidat Erichsen als Pastor com. auf Hallig Hooge.

Ernannt: am 13. Januar 1930 Provinzialvikar Pastor Martensen zum Pastor in Petersdorf a. Fehm.

Eingeführt: am 2. Februar 1930 Provinzialvikar Pastor Schlepper als Pastor in Großenbrode;
" 9. " " Pastor v. Dorrien, bisher in Gelting, als Pastor in Utersen (Südbezirk);
am 9. Februar 1930 Provinzialvikar Pastor Martensen als Pastor der I. Pfarrstelle in Petersdorf a. Fehm.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1930 auf seinen Antrag Hauptpastor Schmidt, Altona-St. Petri.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Elmshagen wird demnächst frei. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Der Stelleninhaber hat sich eine etwaige anderweitige Abgrenzung der Kirchengemeinde gefallen zu lassen. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 25. Februar 1930 an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Barlt** in Süderdithmarschen ist baldmöglichst zu besetzen. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Gemeinde wählt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Autobusverbindung mit Meldorf. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. März 1930 an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Die I. Pfarrstelle der St. Petrigemeinde (Nordbezirk) **Altona** wird durch Emeritierung des jetzigen Inhabers zum 1. Oktober 1930 vakant. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Sonderklasse mit Dienstaufwandentschädigung. Pastorat vorhanden. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 25. März 1930 an den Synodalausschuß in Altona, Bei der Johanneskirche 10.

Die Pfarrstelle **Husum-Nord** (3. Pfarrstelle von Husum infolge Zusammenlegung von Schobüll mit Husum) ist zum 1. Mai dieses Jahres zu besetzen. Das Landeskirchenamt präsentiert. Die Kirchengemeinde wählt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 5. März an den Synodalausschuß in Husum einzureichen.